

# **Reform der Psychotherapeutenausbildung: Vorschläge zur Konkretisierung von Reformeckpunkten**

## **Teil 1: Hochschulqualifikationen**

*Prof. Dr. Günter Esser, Dr. Wolfgang Groeger,  
Dr. Dietrich Munz, Peter Lehndorfer,  
Prof. Dr. Hans-Joachim Schwartz*

*Symposium der BPTK am 22.02.2010*

# Problem

- Hochschulabschluss auf Masterniveau und klinisch relevante Basiskompetenzen heute kein bundesweiter Standard für die Zulassung zur Psychotherapeutenausbildung.
- KMK: Bachelorabschluss ist qualifizierender Berufsabschluss und muss die Aufnahme einer KJP-Ausbildung ermöglichen.
- Forschungsgutachten (Mai 2009): Hälfte der Landesprüfungsämter akzeptiert Bachelorabschluss in Pädagogik oder Sozialpädagogik als Zugangsvoraussetzungen zu einer KJP-Ausbildung.
- Nach Wegfall bundesweit verbindlicher Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen garantiert Name eines Studiengange keine umschriebenen, im Studium erworbene Kompetenzen.
- In Bezug auf die für eine Vergütung notwendigen Versorgungskompetenzen hält Bundesregierung sogar die im PsychThG normierten Studiengänge für unzureichend.

# Empfehlungen des BPtK-Eckpunktepapiers

- Ein Qualifizierendes Studium vermittelt neben Basiskompetenzen zur Diagnostik und Behandlung psychischer Erkrankungen wissenschaftliche Methodenkompetenzen und fachlich-konzeptionelle Kompetenzen auf dem Niveau eines Masterabschlusses, die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach befähigen.
- Damit zu Beginn einer postgradualen Ausbildung ausreichende Kompetenzen verfügbar sind, machen einschlägige Inhalte den weitaus überwiegenden Teil des Bachelor- und Masterstudiums aus.
- Den Katalog notwendiger Kompetenzen erstellt die Profession in Zusammenarbeit mit Hochschulvertretern.
- Die Bezeichnung des Studienprogramms oder des Studienabschlusses sowie die Art der Hochschule sind für die Zulassung zur Ausbildung irrelevant.

# Konkretisierung durch die Arbeitsgruppe

1. **Basiskompetenzen**
2. **Strukturqualität**
3. **Attestierung des Kompetenzerwerbs**

# 1. Basiskompetenzen

**Frage:**

**Welche konkreten Basiskompetenzen zur Diagnostik und Behandlung psychischer Erkrankungen, welche konkreten wissenschaftlichen Methodenkompetenzen und welche konkreten fachlich-konzeptionellen Kompetenzen**

- **müssen Ausbildungsteilnehmer bereits an der Hochschule erwerben, um eine Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte beginnen zu können,**
- **die zur Approbation als Psychotherapeut mit dem jeweiligen Schwerpunkt zur Behandlung von Erwachsenen bzw. Kindern und Jugendlichen führt?**

Zu berücksichtigen: Während einer postgradualen Psychotherapieausbildung sollen vergütungsfähige Leistungen im Rahmen der stationären und ambulanten praktischen Ausbildung erbracht werden.

# 1. Basiskompetenzen

## **Merkmale von Kompetenzen auf Masterniveau (Definition KMK):**

- Absolventen können Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Lerngebiets definieren und interpretieren
- Absolventen haben breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen
- Absolventen können Kompetenzen zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden,
- Absolventen können auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen
- Absolventen können sich selbständig neues Wissen und Können aneignen
- Absolventen können weitgehend selbstgesteuert eigenständig forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen

# 1. Basiskompetenzen

## Empfehlung 1 der Arbeitsgruppe:

**„Vorbemerkung“ erläutert Kompetenzen auf Masterniveau als Zugangsvoraussetzung zur postgradualen Psychotherapeutenausbildung**

Der Erwerb psychotherapeutischer Kernkompetenzen und die Erbringung vergütungsfähiger Leistungen im Rahmen einer postgradualen Psychotherapeuten und die Erbringung setzen bestimmte Kompetenzen „auf Masterniveau“ voraus, die bereits erworben wurden, u. a.

- breites, wissenschaftlich fundiertes und kritisches Verständnis in Bezug auf gesunde und gestörte psychische Funktionen und Strukturen, deren biologische und soziale Grundlagen, über soziale Systeme sowie hinsichtlich der Diagnostik, Störungslehre und Veränderungsmodelle
- Verständnis für die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und verschiedenen Lehrmeinungen in diesen Bereichen n können.
- Fähigkeit, Fachvertretern und Patienten ihre Bewertungen und die zugrundeliegenden Informationen in klarer und eindeutiger Weise vermitteln zu können.

# 1. Basiskompetenzen

## Kompetenzbereiche

### Empfehlung 2:

Übertragung der Grundkenntnisse der PP- und KJP-APVn in Lernziele qualifizierender Studiengänge: 16 Kompetenzbereiche A bis O und Z

### Empfehlung 3:

Kompetenzbereiche sind so definiert, dass sie in verschiedenen Studiengängen vermittelt werden können:

*Beispiel „A“:* „Absolventen haben sich mit psychologischen, sozialwissenschaftlichen und biologischen Grundlagen psychischer Veränderungsprozesse vertraut gemacht und können die Beiträge der verschiedenen Disziplinen in ihrer Bedeutung sowohl für die Entstehung als auch für die Behandlung psychischer bzw. psychosozialer Störungen reflektieren.“

# 1. Basiskompetenzen

## Kompetenzbereiche

### Empfehlung 4:

Es gibt obligatorische Bereiche zu **klinischen Kompetenzen im engeren Sinne**, in denen Kompetenzen auch auf Masterniveau zu erwerben sind

### **Kompetenzbereiche C bis F, M:**

*Beispiel „F“:* Absolventen haben sich mit den unterschiedlichen Möglichkeiten der Diagnostik psychischer Störungen auseinandergesetzt und können sie hinsichtlich ihrer Güte, aber auch ihrer Begrenzungen kritisch analysieren. Sie können diagnostische Inventare einsetzen und auswerten und ihre Ergebnisse mit Fachvertretern und Laien adressatengerecht erörtern.

# 1. Basiskompetenzen

## Kompetenzbereiche

### Empfehlung 5:

**Obligatorisch:** Wissenschaftliche Methodenkompetenz aus verschiedenen Forschungsbereichen (empirische Sozialforschung, Interventionsforschung, Prozessforschung, Veränderungsmessung), angewendet im Rahmen einer Masterarbeit.

„Z“: Absolventen haben sich intensiv mit den verschiedenen Zugängen zu wissenschaftlicher Erkenntnis beschäftigt. Sie (...) sind darüber hinaus in der Lage, Behandlungsverläufe zu evaluieren und die Angemessenheit und Qualität wissenschaftlicher Untersuchungen kritisch zu bewerten. Durch eine Masterarbeit wird die Kompetenz belegt, Fragestellungen mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin angemessen zu bearbeiten.

# 1. Basiskompetenzen

## Studienumfang

### Empfehlung 6:

Die relevanten Kompetenzen aus den Bereichen A – O und Z machen mit 180 LP den überwiegenden Teil eines insgesamt 300 umfassenden Bachelor- und Masterstudiums aus.

### **Klinischer Bereich im engeren Sinn (Kompetenzbereiche C bis F, M)**

Mindestens 60 LP, davon maximal 30 LP aus Praktika, Bachelor- und Masterarbeit (s. „Z“) zusammen, soweit diese in engem Zusammenhang mit den Kompetenzbereichen C bis F stehen.

In jedem dieser Bereiche mindestens 3 LP zu erbringen.

# 1. Basiskompetenzen

## Studienumfang

### Empfehlung 7:

#### **Kompetenzbereiche A, B, G bis L, N, O:**

Jeweils mindestens drei LP in acht der zehn Kompetenzbereiche.

In jedem dieser Bereiche mindestens 3 LP zu erbringen.

# 1. Basiskompetenzen

## Studienumfang

### Empfehlung 8:

Der Erwerb der Kompetenzen aus Bereich „Z“ ist durch eine Masterarbeit abzuschließen. Für die Masterarbeit können maximal 30 LP angerechnet werden.

### Empfehlung 9:

**Studienbegleitendes Praktikum:** Mindestens 15 LP für Praktika in psychotherapeutischen, pädagogischen oder medizinischen Kontexten, in denen psychisch oder sozial auffällige oder belastete Menschen versorgt oder betreut werden.

## 2. Strukturqualität

**Frage:**

**Welche Anforderungen sind an die Strukturqualität von Studiengängen zu stellen, damit diese Kompetenzen angemessen vermittelt werden können?**

Die Kriterien für die staatliche Anerkennung einer Hochschule werden von den für die Hochschulen zuständigen Landesbehörden festgelegt.

### **Empfehlung 10:**

Ist eine Hochschule staatlich anerkannt und ein Studiengang akkreditiert, kann eine angemessene Strukturqualität vorausgesetzt werden.

### 3. Attestierung des Kompetenzerwerbs

Frage:

Wie kann der Erwerb dieser Kompetenzen von den Hochschulen (mit Blick auf die Anerkennung durch die Approbationsbehörden) rechtssicher attestiert werden (Art und Umfang der anrechenbaren Leistungen, Anforderungen an Modulbeschreibungen und/oder das Diploma Supplement)?

#### Empfehlung 11:

- Im Diploma Supplement zu den Bachelor- und Masterabschlüssen werden die studierten Kompetenzbereiche und Anforderungen mit den jeweils geleisteten Leistungspunkten aufgeführt.
- Das Diploma Supplement zum Masterabschluss enthält die zusammenfassende Feststellung:

*„Der Absolvent / die Absolventin verfügt über die im Rahmen des Hochschulstudiums zu erfüllenden Zugangsvoraussetzung für eine Psychotherapeutenausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz.“*